



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Kultur
3003 Bern

Appenzell, 7. März 2019

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Revision im Grundsatz einverstanden. Sie möchte aber für die weitere Bearbeitung des Geschäfts noch folgende Bemerkungen anbringen:

In Appenzell I.Rh. sind der Dorfkern von Appenzell und das Dorf Schlatt im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als national bedeutend eingestuft. Der Kanton ist entsprechend direkt von den Bestimmungen und Regelungen der Verordnung zum ISOS (VISOS) betroffen.

Für den Kanton wohl noch wichtiger als die Dorfbilder ist in baukultureller Hinsicht allerdings die Streusiedlung. Zwar ist klar, dass die Streusiedlung im Kanton nicht ins Inventar der schützenswerten Ortsbilder aufgenommen werden kann, da es sich nicht um ein Ortsbild handelt. Im Raumplanungsrecht sollten aber Regelungen getroffen werden, damit die gewachsenen Streusiedlungen unter gleichzeitiger Schonung des Bodens erhalten und angemessen entwickelt werden können, damit sie als lebendige und kulturell bedeutende Siedlungsform erhalten werden können.

Art. 1

Die Ergänzungen in Art. 1 sind zu unterstützen. Insbesondere die Umschreibung der Objekte mit den entsprechenden Erfassungskriterien fördert Klarheit und erhöht die Transparenz.

Art. 3

Die Bestimmung ermöglicht geringfügige Anpassungen durch das Departement. Es wird aber nicht eindeutig klar, ob die Kantone entsprechende, begründete Anträge stellen können.

Art. 5

Die Regelung enthält die für das ISOS wesentlichen Begrifflichkeiten. Zunächst wird in Abs. 1 festgehalten, dass das ISOS sich auf Ortsbilder bezieht, wobei in Abs. 2 eine Definition von Ortsbild und in Abs. 3 von Ortsbildteilen folgt. Dies erlaubt verschiedene, willkommene Klärungen. So werden für Ortsbilder wie auch Ortsbildteile Freiflächen und Zwischenräume, die ein Ortsbild mitprägen, ausdrücklich miterfasst. Damit wird auch dem Umgebungsschutz neu vermehrt Rechnung getragen werden können. Bei den Ortsbildteilen wird in Abs. 4 zwischen Ortsbildteilen mit intrinsischem (lit. a) und solchen mit extrinsischem (lit. b) Wert unterschieden, was zweifellos klärend wirkt und sachgerecht ist. Allerdings ist die Lesbarkeit durch die Verwendung von wenig gängigen Begriffen eingeschränkt. Es sollte daher eine einfachere Begrifflichkeit gewählt werden.

Art. 8

Die Verankerung der aufgeführten Kriterien für die Bewertung der Ortsbilder ist eine wichtige Neuerung in der Verordnung. Auch die in Abs. 4 erwähnten archäologischen, geschichtlichen und volkskundlichen Werte als zusätzliche, ergänzende Entscheidungskriterien sind zielführend. Allerdings muss für die genaue Kenntnis der Umschreibung aller Kriterien der Begleittext zur Vernehmlassungsvorlage konsultiert werden. Im Interesse der höheren Transparenz wäre es wünschbar, wenn die entsprechenden Textpassagen in den Verordnungstext einfließen würden.

Art. 9

Es handelt sich um die zentrale Bestimmung über die Schutzkriterien und Erhaltungsziele von Ortsbildteilen. Auch hier könnte eine differenziertere Beschreibung klärend wirken und dem ISOS somit zu mehr Durchschlagskraft und politischer Akzeptanz verhelfen.

Art. 11

Im Grundsatz ist der Regelung zuzustimmen, welche die Behebung von Beeinträchtigungen in den schützenswerten Ortsbildern postuliert. Diese pauschale Fassung lässt aber zu viele Fragen offen. So ist nicht definiert, wer die zuständige Behörde ist und was unter „jeder sich bietenden Gelegenheit“ gemeint ist. Sollte dieser Artikel zu einer effektiven Verbesserung der ortsbaulichen Qualitäten führen, muss über allfällige Verfahren und gesetzliche Grundlagen mehr Klarheit geschaffen werden.

Art. 14

Der Inhalt ist für das Erreichen der Ziele des ISOS wichtig. Es ist zu begrüßen, wenn seitens des Bundesamts für Kultur vermehrt auch Anleitungen für die praktische Anwendung erstellt werden. Damit kann auf eine einheitliche Praxis in der Schweiz hingearbeitet werden.

Bauliche Entwicklungen und Investitionen sind vielschichtige Prozesse, die auf Planungs- und Rechtssicherheit angewiesen sind. Die revidierte Verordnung zum Inventar der schützenswerten Bauten der Schweiz schafft durch die verbesserte Verständlichkeit und Transparenz in der Bewertung wie im Verfahren mehr Rechtssicherheit und fördert somit ein effizientes Planungsverfahren.

Es ist zudem unbestritten, dass das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz wesentlich zu einer guten sowie massvollen baulichen Entwicklung beiträgt und in den umfassten Gebieten die Baukultur fördert. Eine hohe Qualität der bebauten Umgebung ist für die Gesellschaft von grosser Bedeutung und trägt viel zu Wohlbefinden, Lebensqualität sowie Stabilität bei. Das ISOS ist demgemäss von grossem öffentlichem Interesse und darf in seinem Bestand nicht in Frage gestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- isos@bak.admin.ch
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell